

GENEHMIGUNGSENTWURF

REGELUNGSVERZEICHNIS

L 349

Ausbau Pfeffelbach - Thallichtenberg

VON NK 6409 032
Station 3+365

BIS NK 6410 003
Station 5+068

Baulänge L349
ca. 1.703 m

aufgestellt: Kaiserslautern, den 20.10.2020 gez.: R. LUTZ Dienststellenleiter	

Gliederung

			Seite
Vorbemerkungen			I - II
Teil 1	Straßen, Wege und Zufahrten	lfd. Nr. 1 bis 4	1 - 8
Teil 2	Entwässerung, Gewässer, Gewässerschutz	lfd. Nr. 5 bis 8	9 - 14
Teil 3	Leitungen	lfd. Nr. 9 bis 14	15 - 18
Teil 4	Bepflanzung	lfd. Nr. 15	19

VORBEMERKUNGEN ZUM REGULUNGSVERZEICHNIS

0. Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

Der Umfang der Planfeststellung wird durch die Bezeichnungen „Ausbauanfang“, „Ausbauende“ und/oder durch die farbige Darstellung in den Plänen der Unterlage 5 festgelegt. Die Maßnahme umfasst den Ausbau der Landesstraße zwischen den Ortslagen Pfeffelbach und Thallichtenberg im Zuge der L 349 vom Bau-km /Str-km 3+365 bis Bau-km / Str-km 5+068

Das Regelungsverzeichnis ist in Teile untergegliedert:

- Teil 1: Straßen, Wege und Zufahrten
- Teil 2: Entwässerung, Gewässer, Gewässerschutz
- Teil 3: Leitungen
- Teil 4: Bepflanzung

Die Blätter des nachfolgenden Regelungsverzeichnisses sind gemäß den oben genannten Teilen sortiert.

1. Kostentragung

Das Land Rheinland-Pfalz (Landesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch. Es trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen ist oder nicht Dritte aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen zur Kostentragung verpflichtet sind.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens des Land Rheinland-Pfalz (Landesstraßenverwaltung) nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

Die Herstellung oder Änderung von Kreuzungen und Einmündungen richtet sich nach § 12 FStrG bzw. § 19 LStrG., von Kreuzungen mit Gewässern nach § 12 a FStrG bzw. §20a LStrG.

2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Landesstraße 349 einschließlich aller Nebenanlagen ist das Land Rheinland-Pfalz (§11 bis §17 LStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Landesstraßengesetzes von Rheinland-Pfalz (LStrG).

Die Unterhaltung von Kreuzungen der Landesstraße mit neuen oder geänderten öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern regelt sich nach §§ 18, 19, 20, 20a, 20b LStrG in Verbindung mit den Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR) und den Fernstraßen/Gewässer-Kreuzungsrichtlinien (StraWaKR).

3. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Das Land Rheinland-Pfalz (Landesstraßenverwaltung) erhält mit dieser Planfeststellung auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung oder Besitzeinweisung durch die Enteignungsbehörde).

4. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. § 21 LStrG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

5. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und LWG. Diese Erlaubnis wird zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne der §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

6. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der „Hinweise zur Behandlung von Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Telekommunikationslinien bei Straßenbaumaßnahmen des Bundes“ (ARS 03/2014, eingeführt mit MS vom 05.03.2014 Nr. IIB2-4303.12-001/14) geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen. Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßenbenutzungen vorliegen. Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb der Plangenehmigung Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

7. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

- Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt das Land Rheinland-Pfalz (Landesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs- und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum des Landes Rheinland-Pfalz (Landesstraßenverwaltung) über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier dinglich durch Grundbucheintrag (z.B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.

- Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch das Land Rheinland-Pfalz (Landesstraßenverwaltung) angelegt. Es wird angestrebt, die Unterhaltlast und die Verkehrssicherungspflicht in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese zu übertragen.

- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferrandstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.

- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt das Land Rheinland-Pfalz (Landesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der L 349 zwischen Pfeffelbach und Thallichtenberg				Unterlage: 11
				Datum: 09.06.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
1	3+365 bis 5+068	Landesstraße Nr. 349 (L 349)	a) und b) E und U Land Rheinland-Pfalz Straßenverwaltung	<p><u>Teil 1: Straßen, Wege und Zufahrten</u></p> <p>Straßen</p> <p>Die Landesstraße Nr. 349 (L 349) wird von Bau-km 3+365 bis Bau-km 5+068 dem Bestand entsprechend auf einer Länge von 1,703 km verkehrsgerecht ausgebaut.</p> <p>Die technische Ausführung der Straßenbaumaßnahme einschließlich Entwässerung und straßenbegleitender Bepflanzung erfolgt gemäß den beigefügten Planunterlagen.</p> <p>Kostenträger und Unterhaltungspflichtiger ist das Land Rheinland-Pfalz (Straßenverwaltung)</p>
1.1	3+600 bis 3+750	Linksabbiegespur	a) - b) E und U Land Rheinland-Pfalz Straßenverwaltung	<p>An die bestehende L 349 wird entsprechend den Darstellungen im Lageplan (Unterlage 5, Blatt 1 u. 2) wird aus Gründen der Verkehrssicherheit zwischen den angegebenen Baukilometern eine Linksabbiegespur mit einer Breite von 2,75 m angebaut.</p> <p>Die angebaute Linksabbiegespur erhält eine Befestigung entsprechend RStO 12 für die Belastungsklasse Bk1,0 (Asphaltbauweise). Die östlich der L 349 bei Bau-km 3+660 liegende Einmündung der Betriebszufahrt bleibt bestehen und wird lage- und höhenmäßig angepasst.</p> <p>Kostenträger für die durchgehende Fahrbahn der L349 ist das Land Rheinland-Pfalz / Straßenverwaltung Kostenträger für die Anlage der Linksabbiegespur ist der Eigentümer des Abbaubetriebes</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der L 349 zwischen Pfeffelbach und Thallichtenberg				Unterlage: 11
				Datum: 09.06.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Unterhaltungspflichtiger ist das Land Rheinland-Pfalz (Straßenverwaltung)
1.2	4+418 rechts	Bushaltestelle	a) - b) E und U Land Rheinland-Pfalz Straßenverwaltung	Bushaltestelle Es wird eine Bushaltestelle bei Bau-km 4+418 rechts angelegt. Die Haltestelle wird am Fahrbahrrand barrierefrei mit Busbord angelegt. Die technische Ausführung der Maßnahme erfolgt gemäß den beigefügten Planunterlagen.
1.3	4+461 links	Bushaltestelle	a) - b) E und U Land Rheinland-Pfalz Straßenverwaltung	Bushaltestelle Es wird eine Bushaltestelle bei Bau-km 4+461 links angelegt. Die Haltestelle wird am Fahrbahrrand barrierefrei mit Busbord angelegt. Die technische Ausführung der Maßnahme erfolgt gemäß den beigefügten Planunterlagen.

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Ausbau der L 349 zwischen Pfeffelbach und Thallichtenberg

Unterlage: 11

Datum: 09.06.2020

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
2	3+660 Links	Wirtschaftsweg	a) und b) E und U Eigentümer gemäß Grunderwerbs- verzeichnis	<p>Wirtschaftswege</p> <p>Der öffentliche Wirtschaftsweg verläuft senkrecht zur Trasse der L 349 und wird teilweise überbaut.</p> <p>Er wird – wie im Lageplan dargestellt – mit einer befestigten Breite von 3,00 m und entsprechend der vorhandenen Befestigungsart auf einer Länge von ca. 50 m angepasst. Der Weg wird lage- und höhenmäßig angebunden.</p> <p>Kostenträger ist das Land Rheinland-Pfalz (Straßenverwaltung)</p> <p>Die Unterhaltungspflicht des Wirtschaftsweges obliegt wie bisher dem Eigentümer gemäß Grunderwerbsverzeichnis</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der L 349 zwischen Pfeffelbach und Thallichtenberg				Unterlage: 11
				Datum: 09.06.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen- schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
3.1	3+660 Rechts	Betriebszufahrt	a) und b) E und U Eigentümer gemäß Grunderwerbs- verzeichnis	<p>Betriebszufahrten</p> <p>Die Betriebszufahrt wird im Zuge der Maßnahme flächig an die neue Höhenlage angepasst.</p> <p>Kostenträger der durchzuführenden Maßnahmen ist das Land Rheinland-Pfalz /Straßenverwaltung</p> <p>Die Unterhaltungspflicht der Betriebszufahrt obliegt wie bisher den Eigentümern gemäß Grunderwerbsverzeichnis.</p>
3.2	4+117 Rechts	Betriebszufahrt	a) und b) E und U Eigentümer gemäß Grunderwerbs- verzeichnis	<p>Die Betriebszufahrt wird im Zuge der Maßnahme flächig an die neue Höhenlage angepasst.</p> <p>Kostenträger der durchzuführenden Maßnahmen ist das Land Rheinland-Pfalz /Straßenverwaltung</p> <p>Die Unterhaltungspflicht der Betriebszufahrt obliegt wie bisher den Eigentümern gemäß Grunderwerbsverzeichnis.</p>

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Ausbau der L 349 zwischen Pfeffelbach und Thallichtenberg

Unterlage: 11

Datum: 09.06.2020

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4				<p>Zufahrten</p> <p>Die innerhalb des Ausbauabschnittes vorhandenen, nachfolgend stationsmäßig aufgeführten Zufahrten zu den Flurstücken werden durch den Ausbau der L 349 im Einmündungsbereich lage- und höhenmäßig in vorhandener Befestigungsart wieder an die L 349 angepasst.</p>
4.1	3+380 Links	Zufahrt	a) und b) E und U Eigentümer gemäß Grunderwerbsverzeichnis	<p>Die Unterhaltungspflicht obliegt wie bisher den Eigentümern gemäß Grunderwerbsverzeichnis.</p> <p>Kostenträger ist das Land Rheinland-Pfalz Straßenverwaltung</p>
4.2	3+818 Rechts	Zufahrt	a) und b) E und U Eigentümer gemäß Grunderwerbsverzeichnis	<p>Die Unterhaltungspflicht obliegt wie bisher den Eigentümern gemäß Grunderwerbsverzeichnis.</p> <p>Kostenträger ist das Land Rheinland-Pfalz Straßenverwaltung</p>
4.3	3+950 Rechts	Zufahrt	a) und b) E und U Eigentümer gemäß Grunderwerbsverzeichnis	<p>Die Unterhaltungspflicht obliegt wie bisher den Eigentümern gemäß Grunderwerbsverzeichnis.</p> <p>Kostenträger ist das Land Rheinland-Pfalz Straßenverwaltung</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der L 349 zwischen Pfeffelbach und Thallichtenberg				Unterlage: 11
				Datum: 09.06.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
4.4	4+440 Links	Zufahrt (Bremmenmühle)	a) und b) E und U Eigentümer gemäß Grunderwerbs- verzeichnis	Die Unterhaltungspflicht obliegt wie bisher den Eigentümern gemäß Grunderwerbsverzeichnis. Kostenträger ist das Land Rheinland-Pfalz Straßenverwaltung
4.5	5+060 rechts	Zufahrt/Anbindung Rad- weg	a) und b) E und U Eigentümer gemäß Grunderwerbs- verzeichnis	Die Unterhaltungspflicht obliegt wie bisher den Eigentümern gemäß Grunderwerbsverzeichnis. Kostenträger ist das Land Rheinland-Pfalz Straßenverwaltung

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der L 349 zwischen Pfeffelbach und Thallichtenberg				Unterlage: 11
				Datum: 09.06.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
5	3+365 bis 5+068	Oberflächenentwässerung L 349	a) und b) E und U Land Rheinland-Pfalz Straßenverwaltung	<p><u>Teil 2: Entwässerung, Gewässer, Gewässerschutz</u></p> <p>Oberflächenentwässerung</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser der L 349 wird rechtsseitig der L 349 in straßenbegleitenden Mulden gefasst. Bei Bau-km 3+642, 4+095, 4+188 und 5+050 wird das Oberflächenwasser über neu zu errichtende beziehungsweise vorhandene anzu-passende Rohrdurchlässe in der Vorfluter Pfeffelbach eingeleitet. Bei Bau-km 4+543, 4+188, 4+776 und 4+973 wird das Oberflächenwasser über neu zu errichtende beziehungsweise vorhandene anzu-passende Rohrdurchlässe breitflächig in das Gelände versickert.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser wird linksseitig breitflächig über Bankette in das Gelände versickert.</p> <p>Nähere Einzelheiten sind den beigefügten Planunterlagen zu entnehmen.</p> <p>Die Baumaßnahme verläuft nicht innerhalb einer Wasserschutzzone gemäß § 51 Wasserhaushaltsgesetz.</p> <p>Kostenträger ist das Land Rheinland-Pfalz Straßenverwaltung</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der L 349 zwischen Pfeffelbach und Thallichtenberg				Unterlage: 11
				Datum: 09.06.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6		Oberflächenentwässerung L 349 <u>Einleitstellen</u>		Wie unter Punkt 5 beschrieben wird das anfallende Oberflächenwasser an mehreren Stellen in das Gelände oder den Vorfluter Pfeffelbach eingeleitet. Nähere Einzelheiten sind den beigefügten Planunterlagen und der wassertechnischen Berechnung zu entnehmen. Die Einleitstellen werden nachfolgend aufgeführt.
6.1	3+500	Einleitstelle E1	a) und b) E und U Eigentümer gemäß Grunderwerbsverzeichnis	An der Einleitstelle E 1 wird das Oberflächenwasser breitflächig versickert. Die Einleitmenge beträgt ca. 8,89 l/s. Die rechnerische Abfluss-erhöhung der Einleitmenge von ca. 0,55 l/s. Kostenträger ist das Land Rheinland-Pfalz Straßenverwaltung
6.2	3+642	Einleitstelle E2	a) und b) E und U Eigentümer gemäß Grunderwerbsverzeichnis	An der Einleitstelle E 2 wird das Oberflächenwasser in einen Vorflut-graben zum Vorfluter Pfeffelbach eingeleitet. Die Einleitmenge beträgt ca. 15,54 l/s. Kostenträger ist das Land Rheinland-Pfalz Straßenverwaltung

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Ausbau der L 349 zwischen Pfeffelbach und Thallichtenberg

Unterlage: 11

Datum: 09.06.2020

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6.3	4+095	Einleitstelle E3	a) und b) E und U Eigentümer gemäß Grunderwerbs- verzeichnis	An der Einleitstelle E 3 wird das Oberflächenwasser in einen Vorflut- graben zum Vorfluter Pfeffelbach eingeleitet. Die Einleitmenge beträgt ca. 22,54 l/s. Kostenträger ist das Land Rheinland-Pfalz Straßenverwaltung
6.4	4+188	Einleitstelle E4	a) und b) E und U Eigentümer gemäß Grunderwerbs- verzeichnis	An der Einleitstelle E 4 wird das Wasser aus dem bestehenden Rück- haltebecken des Steinbruchs werk Niederberg in den Vorfluter Pfeffel- bach eingeleitet. Kostenträger ist das Land Rheinland-Pfalz Straßenverwaltung
6.5	4+543	Einleitstelle E5	a) und b) E und U Eigentümer gemäß Grunderwerbs- verzeichnis	An der Einleitstelle E 5 wird das Oberflächenwasser breitflächig versi- ckert. Die Einleitmenge beträgt ca. 44,09 l/s. Die rechnerische Abfluss- erhöhung der Einleitmenge von ca. 0,20 l/s. Kostenträger ist das Land Rheinland-Pfalz Straßenverwaltung

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der L 349 zwischen Pfeffelbach und Thallichtenberg				Unterlage: 11
				Datum: 09.06.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
6.6	4+776	Einleitstelle E6	a) und b) E und U Eigentümer gemäß Grunderwerbs- verzeichnis	An der Einleitstelle E 6 wird das Oberflächenwasser breitflächig versickert. Die Einleitmenge beträgt ca. 25,82 l/s. Die rechnerische Abfluss- erhöhung der Einleitmenge von ca. 1,01 l/s. Kostenträger ist das Land Rheinland-Pfalz Straßenverwaltung
6.7	4+973	Einleitstelle E7	a) und b) E und U Eigentümer gemäß Grunderwerbs- verzeichnis	An der Einleitstelle E 7 wird das Oberflächenwasser breitflächig versickert. Die Einleitmenge beträgt ca. 10,83 l/s. Kostenträger ist das Land Rheinland-Pfalz Straßenverwaltung
6.8	5+050	Einleitstelle E8	a) und b) E und U Eigentümer gemäß Grunderwerbs- verzeichnis	An der Einleitstelle E 8 wird das Oberflächenwasser in den Vorfluter Pfeffelbach eingeleitet. Die Einleitmenge beträgt ca. 4,32 l/s. Kostenträger ist das Land Rheinland-Pfalz Straßenverwaltung

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der L 349 zwischen Pfeffelbach und Thallichtenberg				Unterlage: 11
				Datum: 09.06.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
7				<p>Im Zuge der Entwässerung des anfallenden Oberflächenwassers der L 349 werden die nachfolgend aufgeführten Durchlässe neu errichtet.</p> <p>Werden die Durchlässe außerhalb der Straßengrundstücke der L 349 auf Privateigentum geführt, so wird zum Zwecke der Rohrverlegung, des Betriebes und der Unterhaltung des Durchlasses ein Grundstücksstreifen von 5 m Breite dauernd beschränkt.</p>
7.1	4+776	Durchlass	a) - b) E und U Land Rheinland-Pfalz Straßenverwaltung	Kostenträger ist das Land Rheinland-Pfalz Straßenverwaltung
7.2	4+973	Durchlass	a) - b) E und U Land Rheinland-Pfalz Straßenverwaltung	Kostenträger ist das Land Rheinland-Pfalz Straßenverwaltung

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der L 349 zwischen Pfeffelbach und Thallichtenberg				Unterlage: 11
				Datum: 09.06.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
8				Im Zuge der Entwässerung des anfallenden Oberflächenwassers der L 349 werden die nachfolgend aufgeführten Durchlässe an die Planung angepasst.
8.1	3+642	Anpassung Durchlass	a) und b) E und U Eigentümer gemäß Grunderwerbs-verzeichnis	Kostenträger ist das Land Rheinland-Pfalz Straßenverwaltung
8.2	4+188	Umbau Durchlassbau-werk	a) und b) E und U Eigentümer gemäß Grunderwerbs-verzeichnis	Kostenträger ist das Land Rheinland-Pfalz Straßenverwaltung
8.3	4+543	Anpassung Durchlass	a) und b) E und U Eigentümer gemäß Grunderwerbs-verzeichnis	Kostenträger ist das Land Rheinland-Pfalz Straßenverwaltung

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Ausbau der L 349 zwischen Pfeffelbach und Thallichtenberg

Unterlage: 11

Datum: 09.06.2020

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
9	Gesamter Planungsbe- reich	Versorgungsanlage Elektrizität	a) und b) E und U Westnetz GmbH	<p><u>Teil 3: Leitungen</u></p> <p>Im gesamten Planungsbereich verlaufen Stromversorgungsleitungen der Westnetz GmbH.</p> <p>Erforderliche Leitungsverlegungen, -veränderungen oder -sicherungen sind mit dem Versorgungsträger abzustimmen.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden Verträgen bzw. den gesetzlichen Bestimmungen und wird außerhalb des Genehmigungsverfahrens geregelt.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der L 349 zwischen Pfeffelbach und Thallichtenberg				Unterlage: 11
				Datum: 09.06.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
10	Gesamter Planungsbe-reich	Telekommunikationsan-lagen	a) und b) E und U Deutsche Telekom GmbH	<p>Im gesamten Planungsbereich verlaufen Leitungen der Deutsche Tele-kom GmbH.</p> <p>Erforderliche Leitungsverlegungen, -veränderungen oder -sicherungen sind mit dem Versorgungsträger abzustimmen.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden Verträgen bzw. den gesetzlichen Bestimmungen und wird außerhalb des Genehmi-gungsverfahrens geregelt.</p>
11	Gesamter Planungsbe-reich	Telekommunikationsan-lagen	a) und b) E und U INEXIO Telekomunikation KGaA	<p>Im gesamten Planungsbereich verlaufen Leitungen der INEXIO Tele-komunikation KGaA</p> <p>Erforderliche Leitungsverlegungen, -veränderungen oder -sicherungen sind mit dem Versorgungsträger abzustimmen.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden Verträgen bzw. den gesetzlichen Bestimmungen und wird außerhalb des Genehmi-gungsverfahrens geregelt.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der L 349 zwischen Pfeffelbach und Thallichtenberg				Unterlage: 11
				Datum: 09.06.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
12	Gesamter Planungsbe-reich	Versorgungsanlage Trinkwasser	a) und b) E und U Stadtwerke Kusel GmbH	<p>Im gesamten Planungsbereich verlaufen Trinkwasserleitungen der Stadtwerke Kusel GmbH</p> <p>Erforderliche Leitungsverlegungen, -veränderungen oder -sicherungen sind mit dem Versorgungsträger abzustimmen.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden Verträgen bzw. den gesetzlichen Bestimmungen und wird außerhalb des Genehmigungsverfahrens geregelt.</p>
13	Gesamter Planungsbe-reich	Versorgungsanlage Ab-wasser	a) und b) E und U Stadtwerke Kusel GmbH	<p>Im gesamten Planungsbereich verlaufen Abwasserleitungen der Stadtwerke Kusel GmbH.</p> <p>Erforderliche Leitungsverlegungen, -veränderungen oder -sicherungen sind mit dem Versorgungsträger abzustimmen.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden Verträgen bzw. den gesetzlichen Bestimmungen und wird außerhalb des Genehmigungsverfahrens geregelt.</p>

Regelungsverzeichnis
für das Straßenbauvorhaben
Ausbau der L 349 zwischen Pfeffelbach und Thallichtenberg

Unterlage: 11

Datum: 09.06.2020

Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
14	Gesamter Planungsbe-reich	Versorgungsanlage Gas	a) und b) E und U Stadtwerke Kusel GmbH	<p>Im gesamten Planungsbereich verlaufen Gasleitungen der Stadtwerke Kusel GmbH.</p> <p>Erforderliche Leitungsverlegungen, -veränderungen oder -sicherungen sind mit dem Versorgungsträger abzustimmen.</p> <p>Die Kostentragung richtet sich nach den bestehenden Verträgen bzw. den gesetzlichen Bestimmungen und wird außerhalb des Genehmigungsverfahrens geregelt.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der L 349 zwischen Pfeffelbach und Thallichtenberg				Unterlage: 11 Datum: 09.06.2020
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
15	Gesamter Planungsbe-reich	Straßenbegleitende Be-pflanzung	a) – b) E und U Land Rheinland-Pfalz Landesstraßenverwaltung	<u>Teil 4: Bepflanzung</u> Im Rahmen des Ausbaus der L 349 sind Begrünungen der Straßenne-benflächen durch Einsaat von Landschaftsrasen sowie die Pflanzung von Gehölzhecken und Laubbäumen vorgesehen. Kostenträger ist das Land Rheinland-Pfalz Straßenverwaltung